

vom 06. April 1967

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Vorsitz.....	2
§ 2 Sitzordnung .....	2
§ 3 Einberufung des Schulbeirats.....	2
§ 4 Einberufung einer Sitzung auf Verlangen von Mitgliedern .....	2
§ 5 Tagesordnung .....	3
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	3
§ 7 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	3
§ 8 Ordnungsrecht.....	3
§ 9 Verhandlungsgegenstände.....	4
§ 10 Berichterstattung .....	4
§ 11 Abstimmungen.....	4
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 13 Niederschrift .....	4
§ 14 Bestellung des Schriftführers.....	5
§ 15 Stellvertretender Vorsitzender .....	5
§ 16 Einladung von Nichtmitgliedern zu den Sitzungen.....	5

Aufgrund von § 28 Abs. 4 SchVOG und § 29 der Verordnung über den Schulbeirat für die öffentlichen Schulen hat sich der Schulbeirat des Goldberg-Gymnasiums in seiner Sitzung am 06.04.1967 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

Die §§ 25 ff Verordnung über den Schulbeirat enthalten die für den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung des Schulbeirats verbindlichen Vorschriften. In § 29 ist der Schulbeirat ermächtigt, sich zu dieser in der Verordnung enthaltenen Geschäftsordnung weitere Bestimmungen zu geben. Dies geschieht durch den Erlass dieser Geschäftsordnung.

### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Schulbeirats ist der gesetzliche Vertreter des Schulträgers sowie dessen Vertreter im Sinne der Verbandsversammlung.
- (2) Im Verhinderungsfalle des gesetzlichen Vertreters des Schulträgers führt der durch den Schulbeirat gewählte Stellvertreter den Vorsitz.

### **§ 2 Sitzordnung**

Die Sitzordnung für die Sitzungen des Schulbeirats wird vom Vorsitzenden des Schulbeirats festgelegt. Es soll nach Möglichkeit in der in § 29 SchVOG genannten Reihenfolge der Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen verfahren werden.

### **§ 3 Einberufung des Schulbeirats**

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Schulbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden des Schulbeirats.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Schulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, nach Möglichkeit 5 Tage vor der Sitzung ein.
- (3) Die Mitglieder des Schulbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 4 Einberufung einer Sitzung auf Verlangen von Mitgliedern**

Ein Drittel der Mitglieder des Gremiums können verlangen, dass das Gremium unverzüglich einberufen wird. Sie haben dieses Verlangen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Der Antrag ist dem Vorsitzenden des Gremiums vorzulegen. Dieser hat dem Verlangen stattzugeben, wenn die angegebenen Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

## **§ 5 Tagesordnung**

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung fest. Die Tagesordnung enthält die Angaben über Beginn und Ort der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände unterschieden nach solchen, die in öffentlicher und die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

## **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende des Schulbeirats soll, wenn keine sachlichen Gründe dagegen stehen, von dem Ermessen in § 26 Abs. 1 der Schulbeiratsverordnung Gebrauch machen und bestimmen, dass die Sitzung des Schulbeirats öffentlich ist. Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekanntzugeben.
- (2) Das Gremium kann zu Beginn der Sitzung beschließen, dass bestimmte, in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zugewiesene Punkte nichtöffentlich verhandelt werden.
- (3) Das Gremium kann nichtöffentlichen Sitzungen Pressevertreter zulassen.

## **§ 7 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Schulbeirat kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, wenn das Gremium beschlussfähig ist. Er leitet die Sitzung.
- (3) Ist das Gremium trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung nicht beschlussfähig, so entfällt die Verpflichtung des Schulträgers zur Anhörung.

## **§ 8 Ordnungsrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Ruhe der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnungsbestimmungen in einer Sitzung kann ein Mitglied oder eine zur Beratung hinzugezogene Person vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden.

## **§ 9 Verhandlungsgegenstände**

- (1) Die Beratung erfolgt aufgrund von Vorlagen des Schulträgers oder von Anträgen oder von Anfragen aus der Mitte des Schulbeirats.
- (2) In einer öffentlichen Sitzung des Schulbeirats soll über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand kann erst erneut beraten werden, wenn neue wesentliche Tatsachen oder Erkenntnisse dies rechtfertigen.

## **§ 10 Berichterstattung**

Der Vortrag der Beratungsgegenstände erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Vortrag wird die Beratung eröffnet, wobei Anträge gestellt werden können.

## **§ 11 Abstimmungen**

- (1) Der Schulbeirat beschließt durch Abstimmungen. Er stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird Geheimabstimmung beschlossen, so ist diese mit Stimmzettel durchzuführen.
- (2) Die Schulbeiratsmitglieder stimmen nach ihrer im Interesse der Förderung des Schulwesens gebildeten freien Überzeugung ab. An Verpflichtungen und Aufträge, die diese Freiheit beschränken, sind sie nicht gebunden.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in einer ordnungsgemäß geleiteten Sitzung anwesend sind.

## **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung des Schulbeirats wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Namen des Vorsitzenden
  - b) die Zahl der anwesenden Mitglieder
  - c) die Namen der abwesenden Mitglieder

- d) die Tagesordnung
- e) die Anträge
- f) die Abstimmungsergebnisse
- g) den Wortlaut der Beschlüsse
- h) auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitgliedes ihre Erklärungen.

(2) Die Niederschrift fertigt ein vom Schulbeirat bestellter Schriftführer. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Bestellung des Schriftführers**

Der Schulbeirat bestellt auf die Dauer seiner Amtsperiode den Schriftführer nebst Stellvertreter.

#### **§ 15 Stellvertretender Vorsitzender**

Der Schulbeirat wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Es findet geheime Wahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der beiden ersten Bewerber ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl gilt für die Amtsperiode des Schulbeirats.

#### **§ 16 Einladung von Nichtmitgliedern zu den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende kann Nichtmitglieder zu Sitzungen einladen und ihnen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung das Wort erteilen.
- (2) Die Einladung hat zu erfolgen, wenn dies der Schulbeirat beschließt oder die Einladung vor der Sitzung von 1/3 der Mitglieder beantragt wird.